

14. März 2007 GEF C

0 4 5 1 **Vertrag samt Anhängen 1 – 4 vom 28. November 2006 zwischen santésuisse und dem Verband Berner Pflege- und Betreuungszentren (vbb | abems) betreffend die Abgeltung der kassenpflichtigen Leistungen mittels einer Teilpauschale zugunsten von Versicherten, die sich in einem diesem Vertrag angeschlossenen Pflegeheim aufhalten; Genehmigung gestützt auf Art. 46 Absatz 4 KVG**

1. Sachverhalt

Der zur Genehmigung vorliegende Vertrag beendet den seit dem 1. Januar 2005 andauernden vertragslosen Zustand. Er löst den Bundesratsbeschluss vom 21. Dezember 2005 ab, der die Tarife und Abrechnungsmodalitäten seit dem 1. Januar 2005 regelte.

Anhang 1 des Vertrages beinhaltet die vereinbarten Tarife. Gegenüber den bis Ende 2006 gültigen Ansätzen ergibt sich eine durchschnittliche Erhöhung um 0,88 %. Wie im vertragslosen Zustand während der vergangenen zwei Jahre stellt das Heim die vereinbarte Krankenkassenpauschale der Bewohnerin bzw. dem Bewohner Rechnung. Der Krankenversicherer erbringt in der Folge seine Leistung an die Bewohnerin bzw. den Bewohner (Art. 13 Absatz 1 des Vertrages, System des Tiers garant).

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 43 Absatz 4 KVG erstellen die Leistungserbringer ihre Rechnungen nach Tarifen oder Preisen, welche in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifverträgen) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt werden.

Nach Artikel 46 Absatz 4 KVG bedarf der Tarifvertrag der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung oder, wenn er in der ganzen Schweiz gelten soll, durch den Bundesrat. Die Genehmigungsbehörde prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht.

Die von den Krankenversicherern im vorliegenden Vertrag zugestandenen neuen Tarife liegen innerhalb der Rahmentarife gemäss Art. 9a Absatz 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung. Sie gleichen die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise aus, nicht jedoch das vom Kanton auch den Heimen zugestandene Lohnsummenwachstum von 2 %.

Die Prüfung durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat ergeben, dass der neue Vertrag, die Tarife und auch die übrigen vereinbarten Punkte mit dem Gesetz sowie dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit gemäss Art. 46 Absatz 4 KVG in Einklang stehen.

Der **Preisüberwacher** hat aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie seiner Prioritätensetzung anderseits lediglich auf das Tarifschutzprinzip



gemäss Art. 44 KVG hingewiesen, ansonsten aber auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet.

Aufgrund dieser Erwägungen beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Vertrag vom 28. November 2006 samt Anhängen zwischen santésuisse und vbb | abems betreffend die Abgeltung der gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 kassenpflichtigen Leistungen mittels einer Teilpauschale zugunsten von Versicherten, die sich in einem dem Vertrag angeschlossenen Pflegeheim aufhalten, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss wird santésuisse und vbb | abems eröffnet.

An die Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, erhoben werden. Sie ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Beschlusses und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält.